

Steuer-Tipps vor dem Jahreswechsel

Jene Unternehmer, die eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (EAR) erstellen, können am Jahresende den Zu- bzw. Abfluss von Zahlungen ein wenig steuern und somit das Jahres-Ergebnis beeinflussen. Vorgezogene Zahlungen oder Vorauszahlungen z. B. an die SVA wirken sich steuermindernd aus. Außerdem können Einnahmen auf das nächste Jahr verschoben werden.

Weitere Möglichkeiten sind die Halbjahresabschreibung für Investitionen kurz vor Jahresende oder die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Anschaffungswert bis 400 Euro netto.

Spenden aus dem Betriebsvermögen

Spenden an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen und für mildtätige Zwecke sind bis maximal 10% des Gewinns des laufenden Wirtschafts-

jahres steuerlich absetzbar. Auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen befinden sich die detaillierte Beschreibung der möglichen Spendenempfänger und weiterführende Informationen (www.bmf.gv.at). Als Werbeaufwand absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an gemeinnützige, sportliche, kulturelle und ähnliche Institutionen. Es muss allerdings eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen für den Unternehmer verbunden sein.

Weihnachtsgeschenke

An Mitarbeiter können Sachzuwendungen (darunter fällt auch die Teilnahme an Veranstaltungen, Reisen etc.) bis maximal 186 Euro pro Mitarbeiter geschenkt werden. Allerdings nicht in Form von Geldzuwendungen, diese sind immer steuerpflichtig.

Weihnachtsgeschenke für Kunden sind grundsätzlich nicht als

Betriebsausgabe absetzbar. Möglich ist allerdings, Kunden Geschenke zu geben, die einen entsprechenden Werbewert für das eigene Unternehmen haben (z. B. Werbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender etc. mit Logo, Schriftzug oder Ähnlichem versehen).

Gewinnfreibetrag

Jedem Steuerpflichtigen wird bis zu einem Gewinn von 30.000 € automatisch der Grundfreibetrag von 13% des Gewinnes (max. 3.900 €) zum Abzug gebracht. Unternehmer, die einen höheren Gewinn erwirtschaften, haben die Möglichkeit, einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in der Höhe von 13% des den Gewinn von 30.000 € übersteigenden Betrages geltend zu machen (bis zu 175.000 €, darüber wird der Gewinnfreibetrag reduziert). Um diesen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Anspruch zu nehmen, müssen

entsprechende Investitionen in abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Betriebsausstattung oder EDV) oder in bestimmte Wertpapiere vorliegen. Deshalb ist es sinnvoll, den Jahresgewinn im Vorfeld abzuschätzen, um eventuell mit derlei Investitionen gegensteuern zu können.

Registrierkassen-Beleg

Spätestens vor Beginn des ersten Geschäftstages 2019 muss der Registrierkassen-Jahresbeleg erstellt werden. Er muss bis spätestens 15. Februar 2019 über die BMF-Belegcheck-App oder das Registrierkassen-Webservice geprüft werden. Dies kann der Unternehmer selbst machen oder einen Steuer-Experten damit beauftragen. Der Jahresbeleg muss genauso wie die laufenden Kassabelege sieben Jahre aufbewahrt werden (siehe Artikel auf Seite 40).



steuerberatung | wirtschaftsberatung | wirtschaftsprüfung



herausforderungen erkennen
LÖSUNGEN FINDEN

QUINTAX ist ihr verlässlicher partner
in sachen steuern und wirtschaft und
hat leistungsfähige lösungen im blick.
reden sie mit uns!

QUINTAX gerlich-fischer-kopp
steuerberatungsgmbh
rainbergstraße 3a, 5020 salzburg
tel. +43 662 64 66 68 - 0

EINFACH MEHR ERFAHREN UNTER:
www.quintax.at

Prüfung von Lohnabgaben – das Perpetuum mobile der Finanz

Seit einigen Jahren legen die Finanz und die GKK ein verstärktes Augenmerk auf die Prüfung von lohnabhängigen Abgaben – mit immer neuen Ansätzen, in welchen Bereichen Steuern nachverrechnet werden können – leider übersehen oftmals Unternehmer, ihre Lohnverrechnung und ihre Aufzeichnungen diesen jährlich steigenden Anforderungen anzupassen. Durch die laufende Praxis der Abwicklung von GPLA-Prü-

fungen haben wir einen umfangreichen Erfahrungsschatz entwickelt, um auch schon im Vorfeld einer Prüfung – oder überhaupt bei der Umstellung oder Anpassung einer Lohnverrechnung – die von den Prüfern bevorzugt kontrollierten Unterlagen mit den Mandanten vorzubereiten, um einen reibungslosen Ablauf der Prüfung zu gewährleisten und hohe Abgabennachzahlungen zu vermeiden. Oft scheitern Unternehmen an unvollständigen Grundaufzeichnungen und Lohnkonten, falschen Meldungen oder ungenauen Reisekostenaufzeichnungen.



Foto: Quintax

Die Experten von QUINTAX gerlich-fischer-kopp steuerberatungsgmbH beraten Sie, damit Sie nicht an Formalismen scheitern!

INFORMATION:

QUINTAX gerlich-fischer-kopp
steuerberatungsgmbh
Rainbergstraße 3a
5020 salzburg
Tel. 0662/64 66 68 - 0
office@quintax.at
www.quintax.at